

Ihr Vorsorgeausweis kurz erklärt

Auf Ihrem Vorsorgeausweis finden Sie verschiedene Begriffe, die wir gerne erläutern, damit Sie die Angaben leichter nachvollziehen können.

1 Grunddaten

Gemeldeter Jahreslohn	Es handelt sich um den effektiven Jahreslohn (Bruttolohn). Im Vorsorgeplan Ihres Unternehmens ist ersichtlich, ob auch der 13. Monatslohn und allfällige Gratifikationen oder Boni darin enthalten sind.
Versicherter Sparlohn	Jahreslohn, der als Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften dient, unter Berücksichtigung eines allfälligen Koordinationsabzuges.
Versicherter Risikolohn	Jahreslohn, der als Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen und Risikobeiträge dient, unter Berücksichtigung eines allfälligen Koordinationsabzuges.
Basis-/Zusatzvorsorge	Je nach Vorsorgelösung sind Sie in der Basis- und/oder in der Zusatzvorsorge versichert. Es handelt sich um unterschiedliche Vorsorgepläne mit unterschiedlichen Risiko- und Altersleistungen.

2 Voraussichtliche Altersleistung

Damit Sie eine ungefähre Vorstellung über die Höhe Ihrer Altersleistung bei Pensionierung haben, wird das voraussichtliche Altersguthaben sowie die voraussichtliche, jährliche Altersrente auf dem Vorsorgeausweis aufgeführt. Zur Bestimmung der Altersrente wird das Alterskapital mit dem Umwandlungssatz multipliziert (Bsp. Alterskapital von CHF 100'000 * 6.8 % Umwandlungssatz für Männer = CHF 6'800 Jahresaltersrente).

Die Berechnungen basieren auf dem versicherten Sparlohn und den zukünftigen Altersgutschriften gemäss Ihrem Vorsorgeplan. Für die Verzinsung des Altersguthabens wird für das laufende Kalenderjahr der BVG-Mindestzinssatz und für die Folgejahre bis zur Pensionierung ein im Vorsorgeplan definierter Projektionszinssatz angewendet. Die Höhe der Verzinsung legt der Stiftungsrat jährlich fest. Bei den voraussichtlichen Altersleistungen und den damit verbundenen Altersrenten handelt es sich um Hochrechnungen, welche nicht garantiert sind und aus welchen somit kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.

3 Invaliditätsleistungen

Bei Invalidität erhalten Sie die ausgewiesene Rente i.d.R. nach der im Vorsorgeplan bestimmten Wartezeit bis zum ordentlichen Pensionierungsalter. Bei den ausgewiesenen Renten handelt es sich um die versicherte Risikoleistung bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70%. Ist der Invaliditätsgrad tiefer, werden die Leistungen vermindert. Unter einem Invaliditätsgrad von 40 % besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

Zusätzlich zu einer Invalidenrente besteht auch ein allfälliger Anspruch auf eine Invalidenkinderrente, welche bis zum 18. Altersjahr oder während der Ausbildung längstens bis zum 25. Altersjahr Ihres Kindes ausbezahlt wird. Die Invaliditätsleistungen sind im Vorsorgeplan Ihres Unternehmens i.d.R. in Prozent des versicherten Risikolohnes definiert und werden i.d.R. nach der angegebenen festgelegten Wartezeit erbracht.

4 Todesfalleistungen

Hier handelt es sich um die versicherte Risikoleistung im Todesfall. Falls Sie eine/n Ehepartnerin oder -partner bzw. eine/n Lebenspartnerin oder -partner hinterlassen, haben diese Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente, sofern sie die entsprechenden reglementarischen Voraussetzungen erfüllen. Für Personen in eingetragener Partnerschaft gilt diese Regelung ebenfalls.

Hinterbliebene Kinder haben Anspruch auf eine Waisenrente bis zum 18. Altersjahr oder während einer Ausbildung längstens bis zum 25. Altersjahr.

Wenn keine Ehe- oder Lebenspartner hinterlassen werden, wird das angesparte Alterskapital aufgrund einer definierten Begünstigtenordnung als Todesfallkapital ausgerichtet, sofern die entsprechenden reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die entsprechende Begünstigtenordnung finden Sie im Artikel 30 des Vorsorgereglements von Profond.

5 Finanzierung

Unter «Finanzierung» sind die Beiträge aufgeführt, welche Sie und Ihr Arbeitgeber an Profond entrichten. Die Beitragssätze sind im Vorsorgeplan des Unternehmens ausgewiesen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mindestens 50 % der Beiträge aller seiner versicherten Arbeitnehmenden zu übernehmen. Er zieht Ihnen den Arbeitnehmeranteil des Beitrags monatlich vom Lohn ab und überweist diesen zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an Profond.

Mit den Sparbeiträgen wird das Altersguthaben erhöht, welches zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine Altersrente umgewandelt werden kann. Versicherte, welche das Kalenderjahr, in dem sie 25 Jahre alt werden, noch nicht erreicht haben, bezahlen keine Sparbeiträge.

Mit den Risikobeiträgen werden die Risiken Invalidität und Tod abgedeckt. Der Risikobeitragssatz ist im Vorsorgeplan ersichtlich.

Die Verwaltungskostenprämien finanzieren die Dienstleistungen von Profond.

Verwaltungskosten	Die Verwaltungskosten richten sich nach dem Vorsorgeplan und beinhalten die Kosten für die allgemeine Verwaltung, für Marketing und Werbung, für die Makler- und Brokertätigkeit, für die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge und für die Aufsichtsbehörden.
-------------------	---

6 Aktueller Auszug aus Ihrem Alterskonto

Zeitperiode	1. Januar des vergangenen Jahres bis 31. Dezember des vergangenen Jahres
Saldo Anfang	Altersguthaben per 1. Januar des vergangenen Jahres
Sparbeiträge	Gutschriften in Prozent des versicherten Sparlohns (siehe Punkt 5)
Einlagen	Freiwillige Einkäufe / Einzahlungen aus Scheidung / Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen, etc.
Vorbezüge	Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung / Auszahlungen infolge Scheidung / Teilpensionierungen
Zins	Verzinsung des per 1. Januar des vergangenen Jahres vorhandenen Altersguthabens
Saldo Ende	Altersguthaben per 31. Dezember des vergangenen Jahres
Aktuelles Altersguthaben	Es handelt sich um das Alterskapital, welches Sie bis zum Stichtag in Ihrem Erwerbsleben angespart haben.
BVG-Altersguthaben	Dieser Wert entspricht der obligatorischen Austrittsleistung, welche gemäss Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorgeschrieben ist.

Überprüfen Sie bitte, ob der gemeldete AHV-Jahreslohn mit Ihrem Lohnausweis übereinstimmt.

Austrittsleistung im Alter 50/davon BVG

Bei versicherten Personen, die das 50. Altersjahr vollendet haben, muss die Austrittsleistung im Alter 50 von Gesetzes wegen festgehalten werden. Dieser Betrag steht i.d.R. für einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung zur Verfügung.

Theoretisches Einkaufspotenzial

Eine Einkaufsmöglichkeit besteht, wenn eine Vorsorgelücke vorhanden ist. Diese kann aus den verschiedensten Gründen entstehen: Bei erstmaligem Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung nach dem 25. Altersjahr, nach einem Wechsel des Arbeitgebers, nach einer Lohnerhöhung, bei Erhöhung des Beschäftigungsgrades, einer Verbesserung des Vorsorgeplanes, nach einem Arbeitsunterbruch, nach einer Arbeitslosigkeit oder nach einem Auslandsaufenthalt sowie infolge eines allfälligen Vorsorgeausgleichs im Rahmen einer Scheidung.

Die Einkaufssumme dürfen Sie zusätzlich und freiwillig einzahlen, um Ihre Altersleistungen zu verbessern. Zudem können Sie den Betrag von Ihrem steuerbaren Einkommen abziehen.

Der ausgewiesene Betrag bezieht sich auf den Stichtag des Vorsorgeausweises. Welche Summe Sie tatsächlich einbringen können, hängt vom Zeitpunkt des Einkaufs und weiteren Faktoren ab. Vor jedem Einkauf bitten wir Sie, den Antrag für einen Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen einzureichen, welcher auf unserer Webseite verfügbar ist.

Möglicher Vorbezug für Wohneigentum

Unter «Möglicher Vorbezug für Wohneigentum» sehen Sie den maximal möglichen Betrag, welcher Ihnen für die Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum oder für die Abzahlung einer bestehenden Hypothek zur Verfügung steht. Dieser kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter geltend gemacht werden, muss mindestens CHF 20'000 betragen und kann alle fünf Jahre beansprucht werden.

Der Vorbezug führt zu einer Kürzung der Altersleistungen, da das Altersguthaben vermindert wird. Das entsprechende Formular «Antrag für Vorbezug» finden Sie ebenfalls auf unserer Webseite.